

CECONOMY

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2021 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Diese Erklärung erfolgt zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist („DCGK“).

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2020. In der Zeit seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen des DCGK entsprochen mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

- **Ziffer C.5 DCGK: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß Ziffer C.5 DCGK soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft und nimmt mehr als die vorgegebenen Aufsichtsratsmandate wahr.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CECONOMY AG haben sich mit dem Thema Overboarding auseinandergesetzt und sind zu der Ansicht gekommen, dass dieser Vorgabe des DCGK in diesem konkreten Fall nicht entsprochen werden soll. Da die freenet AG knapp 10% an der CECONOMY AG hält, spiegelt das Aufsichtsratsmandat von Herrn Christoph Vilanek die Eigentümerstruktur der CECONOMY AG wider. Aufgrund seiner profunden Kenntnisse im Bereich Handel, seines hervorragenden Branchenwissens, seiner Qualifikation und seiner Erfahrungen in anderen Aufsichtsratsgremien ist Herr Christoph Vilanek persönlich von dem Aufsichtsrat der freenet AG damit betraut worden, die freenet AG als Aktionärin der CECONOMY AG im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu repräsentieren. Aufgrund seiner Qualifikationen ist Herr Christoph Vilanek eine wertvolle Ergänzung für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG. Entscheidend aber ist, und das ist die Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, ob Herr Christoph Vilanek neben seinem Vorstandsmandat bei der freenet AG und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat es keine Anzeichen dafür gegeben, dass sich Herr Christoph Vilanek in zeitlich nicht angemessenem Maße mit

seiner Aufsichtsrats­tätigkeit bei der CECONOMY AG befasst hat. Der Aufsichtsrat hat daher keinerlei Bedenken, dass Herr Christoph Vilanek auch in Zukunft den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Auch Herr Christoph Vilanek selbst hat bestätigt, dass er den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

- **Ziffern G. 6 bis G. 11 DCGK**

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Bernhard Düttmann war befristet bis zum 16. Oktober 2020 übergangsweise zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden, als Stellvertreter gemäß § 105 Abs. 2 AktG für ein fehlendes Vorstandsmitglied, bestellt. Aufgrund der Befristung auf ein Jahr enthielt die Vergütung für die Vorstandstätigkeit, die mit Herrn Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des entsprechenden Anstellungsvertrags vereinbart war, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann bis 16. Oktober 2020 den Empfehlungen des DCGK, die variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung voraussetzen, insbesondere in den Ziffern G. 6 bis G. 11 DCGK, ausnahmsweise nicht entsprochen. Mit Wirkung ab dem 17. Oktober 2020 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Bernhard Düttmann abermals zum Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzenden bestellt. Für die weitere Vorstandstätigkeit hat der Aufsichtsrat mit Herrn Dr. Bernhard Düttmann einen neuen Anstellungsvertrag vereinbart, der als Vergütung variable Vergütungsbestandteile vorsieht. Den vorstehend genannten Empfehlungen wurde mithin seit dem 17. Oktober 2020 vollumfänglich entsprochen und wird auch zukünftig entsprochen werden.

- **Ziffer G.7 DCGK: Zeitpunkt der Festlegung der Vergütungsbestandteile**

Gemäß Ziffer G.7 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen, da die Zielsetzung für alle Komponenten der kurzfristigen Vergütung auf dem Budget beruhen und das Budget für das Geschäftsjahr 2020/21 aufgrund des Corona-bedingt angepassten Planungsprozesses dem Aufsichtsrat erst im Oktober 2020 vorgelegt worden ist. Ferner erfolgte die Zielsetzung für das vom Aufsichtsrat als ein Leistungskriterium der langfristigen Vergütung für das Geschäftsjahr 2020/21 ausgewählte Ziel Mitarbeiterzufriedenheit nicht vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2020/21, da zu diesem Zeitpunkt die zur Ermittlung der Ausgangsbasis und Formulierung der Zielsetzung erforderlichen Zufriedenheitsumfragen von Mitarbeitern im Konzern noch nicht stattgefunden hatten.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wird der Empfehlung voraussichtlich wieder entsprochen werden.

- **Ziffer G.8 DCGK: Nachträgliche Änderungen der Vergütungsbestandteile**

Gemäß Ziffer G.8 DCGK soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich wurde und wird der Empfehlung entsprochen. Der Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2020/21 ausnahmsweise nicht entsprochen. Am 14. Oktober 2020 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielwerte für die Tranchen der langfristigen variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 und für das Geschäftsjahr 2018/19 an die durch Corona veränderte Lage anzupassen.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wird der Empfehlung voraussichtlich wieder entsprochen werden.

- **Ziffer G.12 DCGK: Auszahlung offener variabler Vergütungsbestandteile im Fall einer Beendigung eines Vorstandsvertrags**

Gemäß Ziffer G.12 DCGK soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen. Gemäß der Aufhebungsvereinbarung zwischen der CECONOMY AG und dem seinerzeitigen Vorstandsmitglied Frau Karin Sonnenmoser wurden Frau Sonnenmoser bei ihrem Ausscheiden die auf die Zeit vor der Vertragsbeendigung entfallenden langfristigen Vergütungsbestandteile in einer Einmalzahlung vorzeitig ausgezahlt. Die einmalige vorzeitige Auszahlung beruhte auf einer für den Fall der einvernehmlichen Trennung getroffenen Regelung in dem am 1. Februar 2019 zwischen der CECONOMY AG und Frau Karin Sonnenmoser geschlossenen Anstellungsvertrag. Einer Abänderung ihres laufenden Anstellungsvertrags zwecks Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK hatte Frau Sonnenmoser nicht zugestimmt. Eine Änderung laufender Vorstandsverträge zwecks Berücksichtigung der Empfehlungen der Neufassung des DCGK hat diese nicht zwingend vorausgesetzt.

Die Abweichung beschränkt sich auf einen einmaligen Einzelfall. Zukünftig wird der Empfehlung vollumfänglich entsprochen werden. Im System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder der CECONOMY AG und in den Anstellungsverträgen der derzeitigen Vorstandsmitglieder ist die Regelung enthalten, dass variable Vergütungsbestandteile in jedwedem Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags nur nach den ursprünglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern ausgezahlt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, künftig den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der oben genannten Ziffer C.5 zu entsprechen.

Aufsichtsrat

Vorstand